OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000817/7/JK**

Datum: **Linz, 9. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 04.09.2025, GZ: BHEF/925050003930/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 840 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 04.09.2025, GZ: BHEF/925050003930/25, wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 TSchG zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden), gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) und gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 1.650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 19.05.2025, 08:40 Uhr – 19.05.2025, 10:05 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Mastschweine gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Böden rutschfest waren. Die Böden waren entsprechend rutschig und es bestand die Gefahr, dass die Schweine Verletzungen oder Schmerzen erleiden könnten.

2. Datum/Zeit: 19.05.2025, 08:40 Uhr – 19.05.2025, 10:05 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort zwei Mastschweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da Sie die Betreuung vernachlässigt haben. Die zwei Mastschweine in Ventil 25 wiesen hochgradige Lahmheiten auf und wurden nicht ausreichend versorgt.

3. Datum/Zeit: 17.06.2025, 13:10 Uhr 17.06.2025, 14:16 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort einem Mastschwein ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da Sie die Betreuung vernachlässigt haben. Das Mastschwein in Ventil 25 war hundesitzig und konnte sich nicht selbständig bewegen. Es hatte sichtlich Schmerzen und wurde nicht ausreichend versorgt.

4. Datum/Zeit: 17.06.2025, 13:10 Uhr 17.06.2025, 14:16 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort 15 Mastschweine in Ventil 2 gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere räumlich umschlossen waren, so ausgeführt und gewartet waren, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können. Die Aufstallung/Buchtenabteilung war entsprechend beschädigt und es bestand, aufgrund scharfer Kanten, Verletzungsgefahr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. Anlage 5, Pkt. 2.2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
2. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024
3. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024
4. § 18 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 19.08.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Aktenbestandteile sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und die einschreitende Amtstierärztin als Zeugin zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 19.05.2025 fand am Betrieb des Bf in B-Straße, von 08:40 Uhr bis 10:05 Uhr eine tierschutzrechtliche Nachkontrolle der Schweinehaltung statt. Dabei wurde von der einschreitenden Amtstierärztin festgestellt, dass bei den vom Bf gehaltenen Mastschweinen die Böden jedenfalls in den Ventilen 15, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 rutschig waren und dadurch Verletzungsgefahr bestand. Zudem konnten in Ventil 25 zwei Mastschweine mit hochgradigen Lahmheiten vorgefunden werden. Diese Tiere wurden vom Bf nicht ausreichend behandelt, wodurch ihnen Schmerzen zugefügt wurden [Kontrollbericht vom 26.05.2025, GZ: BHEFVet-2020-11320/66-LeL, Behördenakt; PV Bf, ZV C__, jeweils ON 6 vwg. Akt].

Am 17.06.2025 fand am Betrieb des Bf in B-Straße, von 13:10 Uhr bis 14:16 Uhr erneut eine tierschutzrechtliche Nachkontrolle der Schweinehaltung des Bf statt. Dabei wurde von der einschreitenden Amtstierärztin in Ventil 25 ein Mastschwein, das hundesitzartig war und sich nicht selbstständig bewegen konnte, festgestellt.

Dieses Tier wurde vom Bf ebenfalls nicht ausreichend versorgt, wodurch ihm jedenfalls Schmerzen zugefügt wurden. Weiters hielt der Bf am 17.06.2025 in Ventil 2 15 Mastschweine und waren bei der dort befindlichen Buchtenabteilung Teile herausgebrochen. Konkret waren spitze und scharfe Kanten vorhanden, sodass Verletzungsgefahr für die Tiere bestand [Kontrollbericht vom 25.06.2025, GZ: BHEFVet-2020-11320/70-BC, Behördenakt; PV Bf, ZV C__, jeweils ON 6 vwg. Akt].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und Pachteinnahmen von monatlich ca. 1.000 Euro. Zudem verfügt er als Landwirt über Vermögen in Form von Grundflächen. Er hat Schulden in Höhe von 200.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig [PV Bf, ON 6 vwg. Akt].

Hinsichtlich des Bf scheinen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, wobei eine Bestrafung wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG, eine Bestrafung wegen Übertretung von Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung und eine Bestrafung wegen Übertretung des § 13 Abs 3 iVm § 14 Abs 1 TSchG erfolgte [Auszug betr. verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Behördenakt].

Weiters wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17.09.2024, GZ: 13 Hv 95/24k, wegen Begehung der Vergehen der Tierquälerei nach 222 Abs 1 Z 1 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, da er bis zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt Tieren als deren Halter unnötige Qualen zugefügt hat, und zwar unter anderem Schweinen, indem er es unterließ, die Böden rutschfest zu machen, was dazu führte, dass einige Tiere lahmten, indem er es unterließ, kranke und teils schwer verletzte Tiere (Schweine mit abgebissenen Ringelschwänzen durch Kannibalismus, Wunden, die bis auf den Knochen reichten bzw. mit Gelenksproblemen und Lahmheit, die soweit reichte, dass sich Tiere nur mehr in Seitenlage oder gar nicht mehr fortbewegen konnten) ausreichend zu behandeln und zu versorgen und indem er es unterließ, ein verendetes Mastschwein aus dem Bereich der lebenden Schweine zu entfernen, wobei dadurch zumindest bei 15 Schweinen durch die Vernachlässigung der Betreuung und durch die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen unnötig schwere Qualen entstanden und es bei zumindest 65 (vermutlich mehr) Schweinen zu Schmerzen, Leiden und Schäden, kam, wobei davon 50 Schweine schwer betroffen waren [Urteil LG Wels vom 17.09.2024, GZ: 13 Hv 95/24k, ON 4 vwg. Akt].

Zudem wurde der Bf mit Urteil des Bezirksgerichtes Eferding vom 27.01.2014, GZ: 3 U 28/13v, wegen Begehung des Vergehens der Tierquälerei nach 222 Abs 1 Z 1 StGB zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 60 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Die Hälfte der Geldstrafe wurde bedingt nachgesehen. Auch dieser Verurteilung liegt unter anderem eine nicht ausreichende Behandlung und

Versorgung von kranken bzw. verletzten Tieren durch den Bf zugrunde [Urteil BG Wels vom 27.01.2014, GZ: 3 U 28/13v, ON 4 vwg. Akt].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Kontrollberichten samt Lichtbildern, aus der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Insbesondere gab der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass es richtig sei, dass die Buchtenabteilung in Ventil 2 bei der Kontrolle beschädigt gewesen sei. Diese hätten laut dem Bf entweder die Schweine mit den Zähnen aufgebissen oder die Platte habe einen Fehler gehabt. Auch gab die Zeugin C__ diesbezüglich an, dass in Ventil 2 bei der Buchtenabteilung spitze und scharfe Kanten vorhanden gewesen seien und dadurch Verletzungsgefahr für die Schweine bestanden habe.

Zu den rutschigen Böden gab der Bf an, dass es nicht in allen Buchten rutschig sei. Der Mist werde nicht mehr so durchgetreten, wenn in einer Bucht weniger Schweine drinnen seien und da entstehe dann der Eindruck, dass die Böden dann rutschiger werden würden.
Diesbezüglich führte die einschreitende Amtstierärztin in ihrer Zeugeneinvernahme aus, dass die Böden bei den Mastschweinen teilweise an gewissen Stellen rutschig gewesen seien. Die Böden seien in fast allen Buchten rutschig gewesen. Es sei auf die Besatzdichte und Tiergröße angekommen. Die Böden seien in mehr Buchten, als im Aktenvermerk vom 26.05.2025 vermerkt, rutschig gewesen. Die Ventile 15, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 habe die Zeugin jedoch explizit angeführt. Die Zeugin gab in diesem Zusammenhang weiters an, dass durch die rutschigen Böden Verletzungsgefahr für die Schweine gegeben sei.

Dass am 19.05.2025 zwei Mastschweine in Ventil 25 Lahmheiten aufgewiesen haben, wurde vom Bf ebenso nicht in Abrede gestellt, er rechtfertigte dies jedoch dahingehend, dass er am Ostersonntag einen Fütterungsausfall gehabt habe. Folglich entstehe das Schwanz beißen, weil durch die händische Fütterung Unruhe in den Stall komme und vielleicht ein bisschen unregelmäßiger gefüttert werde. Es entstehe dann eine Entzündung am Schwanz und folglich dann das Sitzenbleiben der Schweine. Er habe sie behandelt und sie seien dann wieder aufgestanden, nur gerade nicht bei der Kontrolle. Der Bf sei beim Tiergesundheitsdienst und da dürfe er als Landwirt Schmerzmittel und Antibiotika verabreichen. Er habe das bei diesen zwei Schweinen auch gemacht. Er habe das vom ersten Tag an gemacht, seitdem er die Tiere abgesondert habe. Alle zwei Tage dürfe man Penicillin dann verabreichen. Richtig sei, dass es teilweise keine Aufzeichnung darüber gegeben habe. Man vergesse halt öfter, dass man den Kugelschreiber einstecke und extra habe man keinen mit, und deshalb seien seine Aufzeichnungen lückenhaft. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung weiter an, dass er zwar noch die Einkaufsbelege für die Medikamente zu Hause habe, diese aber heute natürlich

nicht mithabe. Er habe die zwei Mastschweine vielleicht am Vortag behandelt, aber er könne das heute nicht genau sagen, weil er auch das Protokoll heute nicht mithabe. Zu dem Mastschwein in Ventil 25 laut Spruchpunkt 3. führte der Bf aus, dass dieses Schwein in der Früh noch aufgestanden und es von ihm versorgt und behandelt worden sei. Auch dieses Tier sei von ihm alle zwei Tage mit Penicillin und Schmerzmitteln behandelt worden. Die Listen, auf denen die ganzen Aufzeichnungen über seine Behandlungen seien, habe er zu Hause und heute nicht mit. Sie hätten im Fütterungsraum alles weggeräumt, weil ein neuer Pächter den Stall bewirtschafte und diese Aufzeichnungen seien dann schwer auffindbar bzw. wisse er es nicht genau. Er könne hier aber sicher noch etwas nachreichen.

Die Zeugin C__ führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie am 19.05.2025 in Ventil 25 zwei lahme Tiere vorgefunden hätten. Die seien dort vom Bf schon separiert worden. Das Problem bei den Tieren sei gewesen, dass sie nicht behandelt bzw. unzureichend behandelt gewesen seien. Der Bf habe gesagt, er habe sie behandelt, aber Tage zuvor. Im Kontrollzeitpunkt seien sie nicht behandelt gewesen. In diesem Fall hätte man die Tiere jedoch jeden Tag behandeln oder den Betreuungstierarzt zu Rate ziehen müssen, wenn die eigene Therapie nicht erfolgreich sei. In fortgeschrittenen Fällen sei auch eine Nottötung eventuell erforderlich, aber das Tier dürfe man sicher nicht in dem Zustand belassen. Sie hätten auch in dem speziellen Fall, weil schon ein Tierhalteverbot angedroht worden sei, nachgefragt, ob es Aufzeichnungen gebe. Sie hätten den Bf darauf hingewiesen, dass innerhalb von 24 Stunden die Aufzeichnung spätestens zu erfolgen habe, aber zum 19.05.2025 habe es keine Aufzeichnungen über die Behandlung der zwei Mastschweine gegeben. Es habe zwar eine Behandlung einige Tage vor der Kontrolle gegeben, aber ein bis zwei Tage vor der Kontrolle habe es keine Behandlung gegeben. Eine Lahmheit sei immer ein Hinweis auf Schmerzen. Den zwei Mastschweinen seien daher durch die Lahmheit und der mangelnden Versorgung Schmerzen zugefügt worden.
Am 17.06.2025 sei ein Mastschwein besonders aufgefallen, das sei hundesitzig gewesen und habe nicht aufstehen können. Der Zeugin sei auch erinnerlich, dass das ein Schwein aus der Vorkontrolle sei. Das heiße, eins der zwei Mastschweine, die am 19.05.2025 festgestellt worden seien. Sie könne sich erinnern, dass sie es versucht hätten aufzutreiben, und wenn die Tiere eben zu zittern anfangen und so steif werden würden, dann könne man erkennen, dass sie Schmerzen hätten. Und das sei bei dem Schwein dann auch so gewesen. Die Zeugin könne sich noch erinnern, dass es auch hier über die Versorgung des Tieres keine Aufzeichnung gegeben habe.
Die Hundesitzigkeit sei sehr ausgeprägt gewesen. Es sei daher die Frage, ob hier bereits Schäden im Rückenmark vorhanden gewesen seien. Es sei die Frage, ob hier eine Schmerztherapie allein überhaupt ausgereicht hätte. Sie hätten hier das auch nachweislich, dass das schon über einen sehr langen Zeitraum so gewesen sei. Da hätte auch eine Schmerzmittelverabreichung über das Futter nicht ausgereicht. Schmerzen habe dieses Mastschwein laut Zeugin sicher gehabt. Es

könnte auch sein, dass hier schon Schäden im Rückenmark oder in den Knöcheln an den Hüften vorhanden gewesen seien. Das könne man nicht genau sagen. Aber Schmerzen seien auf jeden Fall vorhanden gewesen.

Aus den im vorgelegten Behördenakt enthaltenen Aufzeichnungen des Bf ergibt sich eine Behandlung von zwei Mastschweinen in Ventil 25 durch den Bf lediglich am 13.05.2025, 14.05.2025 und 16.05.2025, obwohl man – wie von der Zeugin C__ aus fachlicher Sicht angeführt – im vorliegenden Fall die Tiere jeden Tag behandeln oder einen Betreuungstierarzt zu Rate ziehen hätte müssen, wenn die eigene Therapie nicht erfolgreich gewesen sei. Eine Behandlung eines Schweines in Ventil 25 im Juni 2025 kann den vorliegenden Aufzeichnungen des Bf nicht entnommen werden. Weitere Unterlagen legte der Bf trotz Fristeinräumung in der mündlichen Verhandlung bis zur ggst. Entscheidung nicht vor.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass am 19.05.2025 in Ventil 25 zwei Mastschweine mit hochgradigen Lahmheiten und am 17.06.2025 in Ventil 25 ein Mastschwein, das hundesitzartig war und sich nicht selbstständig bewegen konnte, vorhanden waren und diese Tiere vom Bf nicht ausreichend behandelt bzw. versorgt wurden, wodurch ihnen Schmerzen zugefügt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. […]
(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
[…]
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[...]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.
[…]"

III.1.2. Punkt 2.2.1., Anlage 5, der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, lautet:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN
[…]
2.2. BODENBESCHAFFENHEIT
2.2.1. Grundlegende Anforderungen
Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
[…]“

III.2.1. Wie festgestellt, waren am 19.05.2025 die Böden jedenfalls in den Ventilen 15, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 nicht rutschfest, sodass Verletzungsgefahr für die Mastschweine bestand. Zwei Mastschweine in Ventil 25 wiesen am 19.05.2025 hochgradige Lahmheiten auf und wurden vom Bf nicht ausreichend behandelt. Am 17.06.2025 war ein Mastschwein in Ventil 25 hundesitzartig, konnte sich nicht selbstständig bewegen und hatte sichtlich Schmerzen. Dieses Tier wurde ebenso vom Bf nicht entsprechend versorgt. Zudem war die Buchtenabteilung in Ventil 2, in dem der Bf 15 Mastschweine hielt, beschädigt. Es waren spitze und scharfe Kanten vorhanden, wodurch Verletzungsgefahr bestand. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

III.2.2. Zu den Spruchpunkten 1. und 4. ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 4. ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Im Übrigen ist anzumerken, dass, selbst wenn die beschädigte Buchtenabteilung von den Schweinen mit den Zähnen aufgebissen worden sei oder diese einen Fehler gehabt habe, derartiges dem Bf als Tierhalter angesichts der Vorverurteilungen jedenfalls auffallen und dieser Mangel von ihm behoben werden hätte müssen. Auf die rutschigen Böden in den Ventilen 15, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 wurde der Bf laut Kontrollbericht vom 26.05.2025 aufgrund der immer wieder auftretenden Lahmheiten bereits vor der Kontrolle am 19.05.2025 hingewiesen. Dem Bf musste daher die Notwendigkeit von rutschfesten Böden bei den Mastschweinen jedenfalls bekannt sein.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. muss neben der Erfüllung der objektiven Tatseite dem Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Da es sich bei den Verwaltungsübertretungen zu den Spruchpunkten 2. und 3. um Erfolgsdelikte handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Hinsichtlich dieser Spruchpunkte genügt es auf die Vorverurteilungen des Bf wegen Tierquälerei zu verweisen. Aufgrund dieser Verurteilungen musste dem Bf der schlechte Gesundheitszustand der Tiere jedenfalls auffallen und ihm auch bekannt sein, dass diese kranken bzw. verletzten Tiere entsprechend zu behandeln und zu versorgen sind, was er jedoch unterlassen hat. Der Bf hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihm gehaltenen Schweinen zu verhindern. Er hat daher auch die ihm zu den Spruchpunkten 2. und 3. vorgeworfenen Übertretungen subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Übertretungen zu den Spruchpunkten 1. und 4. sind gemäß § 38 Abs 3 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen. Die Übertretungen zu den Spruchpunkten 2. und 3. sind gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und Pachteinnahmen von monatlich ca. 1.000 Euro. Zudem verfügt er als Landwirt über Vermögen in Form von Grundflächen. Er hat Schulden in Höhe von 200.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, wobei eine Bestrafung wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG, eine Bestrafung wegen Übertretung von Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung und eine Bestrafung wegen Übertretung des § 13 Abs 3 iVm § 14 Abs 1 TSchG erfolgte.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Ihm kommt daher der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Insbesondere liegt eine in den Tatzeitpunkten rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung von § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG und eine gerichtliche Verurteilung wegen Tierquälerei vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und auch des aufgrund der Vorstrafen hinsichtlich Spruchpunkte 2. und 3. erhöhten Strafrahmens von bis zu 15.000 Euro sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen. Dabei handelt es sich jeweils lediglich um 10 %, 11 % und 12 % der jeweiligen Höchststrafe. Im Übrigen sind die Geldstrafen in der verhängten Höhe auch angesichts der Uneinsichtigkeit des Bf in spezialpräventiver Hinsicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.2.4. Auch der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG kommt hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 4. nicht in Betracht. Bei einer Ermahnung iSd § 38 Abs 6 TSchG ist ein geringes Verschulden vorausgesetzt. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn

das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen iZm der Tierhaltung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm der 1. Tierhaltungsverordnung bzw. des § 18 Abs 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Ebenso sind gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Folgen der Übertretungen für das Wohlbefinden der vom Bf gehaltenen Tiere als nicht unbedeutend anzusehen.

Hinsichtlich der Übertretungen zu den Spruchpunkt 2. und 3. kommt § 38 Abs 6 TSchG nicht zur Anwendung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist diesbezüglich im Verfahren nicht hervorgekommen. Weder ist die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren) noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.2.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Da die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen war, war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 840 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner